

Bedingungen der Teilnahme am WIR-Netzwerk

Januar 2022

C. Bedingungen der Teilnahme am WIR-Netzwerk

C. 1. Dienstleistung

Die Bank organisiert für ihre Kunden das sogenannte WIR-Netzwerk mit dem Hauptziel der Förderung und Unterstützung der KMU-Interessen. Die Teilnehmer am WIR-Netzwerk («WIR-Teilnehmer») können innerhalb dieses Systems mit einem eigens dafür vorgesehenen und von der Bank bereitgestellten, bargeldlosen, sogenannten WIR-Franken («WIR» oder «CHW») Waren und Dienstleistungen bezahlen. Die Bank erfüllt dabei die Aufgabe, Guthaben in WIR («WIR-Guthaben») auf den entsprechenden Konten der WIR-Teilnehmer gemäss deren Aufträgen zu belasten bzw. gutzuschreiben («WIR-Verrechnung»). Der WIR-Teilnehmer verfügt über sein WIR-Guthaben ausschliesslich durch Übertragung desselben in beliebigen Teilbeträgen auf WIR-Konten anderer WIR-Teilnehmer. Die Bank stellt den WIR-Teilnehmern WIR-Zahlungsmittel bereit. WIR gelten nicht als Fremdwährung.

C. 2. WIR-Konto

¹ Für WIR-Teilnehmer wird von der Bank jeweils ein Konto in CHW («WIR-Konto») und ein Konto in CHF geführt. Über das WIR-Konto werden die auf WIR lautenden Einnahmen und Ausgaben des WIR-Teilnehmers verbucht. WIR-Guthaben werden von der Bank nicht verzinst.

² **Wird ein Kontoüberzug in WIR nicht innert einer von der Bank angesetzten Frist beglichen, schuldet der WIR-Teilnehmer der Bank nach dem Ablauf dieser Frist den Saldo in CHF (Verfalltag).**

³ **Der WIR-Teilnehmer hat keinen Anspruch auf Auszahlung von WIR in CHF oder anderer Währung durch die Bank.**

C. 3. Prinzipien des WIR-Netzwerks

WIR-Teilnehmer verpflichten sich, folgende Prinzipien einzuhalten:

a. **Prinzip der WIR-Annahme:**

WIR-Teilnehmer nehmen entweder im festgelegten Rahmen («generell akzeptierter WIR-Annahmesatz») für ein Waren- und Dienstleistungsgeschäft von anderen WIR-Teilnehmern WIR ganz oder teilweise als Zahlung an oder sie können den von ihnen anzunehmenden WIR-Anteil im Rahmen eines Geschäftes jeweils frei vereinbaren («WIR-Annahmesatz Flex»).

b. **Prinzip der Gleichbehandlung:**

WIR-Teilnehmer machen ihr gesamtes Waren- und Dienstleistungsangebot allen anderen WIR-Teilnehmern gleich zugänglich wie allen anderen Geschäftspartnern, die nicht in WIR bezahlen.

c. **Prinzip der Preisparität:**

WIR-Teilnehmer bieten allen anderen WIR-Teilnehmern – unabhängig von der Aufteilung des bezahlten Betrags in WIR oder CHF – die gleichen Bedingungen und Preise an und gewähren insbesondere die gleichen Rabatte und Skonti wie allen anderen Geschäftspartnern, die nicht in WIR bezahlen.

C. 4. WIR-Annahmesatz

Ein WIR-Teilnehmer kann der Bank gegenüber erklären, WIR gemäss einem von ihm bestimmten WIR-Annahmesatz als Zahlung anzunehmen («generell akzeptierter WIR-Annahmesatz»). In diesem Fall verpflichtet sich der WIR-Teilnehmer, für sein gesamtes Waren- und Dienstleistungsangebot WIR mindestens gemäss dem generell akzeptierten WIR-Annahmesatz von anderen WIR-Teilnehmern als Zahlung anzunehmen. Die Bank publiziert den generell akzeptierten WIR-Annahmesatz.

In diesem Fall ist der WIR Anteil pro Geschäftsabschluss auf 5000 CHW begrenzt. Dies gilt ungeachtet des WIR-Annahmesatzes oder des Gesamtbetrags eines Geschäftsabschlusses. Der 5000 CHW übersteigende WIR-Anteil ist in jedem Fall unter den WIR-Teilnehmern individuell zu vereinbaren.

C. 5. WIR-Produktpartner

Die Bank kann mit ausgewählten Partnern Vereinbarungen über WIR-Produkte abschliessen. Die Angebote stehen allen oder ausgewählten WIR-Teilnehmern offen, sind besonders vorteilhaft und im Interesse des ganzen WIR-Systems. Die Partner akzeptieren WIR nur für das mit der Bank vereinbarte Angebot und nicht auf ihr ganzes Waren- und Dienstleistungsangebot.

C. 6. Kooperationen

Mit Zustimmung der Bank können WIR-Teilnehmer Vereinbarungen über die Verwendung von WIR-Guthaben treffen.

C. 7. Netzwerkbeitrag, Gebühren und Zinsen

¹ Für die Verbuchung von WIR-Zahlungen fällt beim Zahlungsempfänger als Gebühr ein Netzwerkbeitrag an. Der Netzwerkbeitrag berechnet sich prozentual zum in WIR bezahlten Betrag und ist sofort in CHF fällig (Verfalltag).

² Die Gebühren und Zinsen im Zusammenhang mit dem WIR-Konto sind sofort in CHF fällig (Verfalltag). Die Bank hat das Recht, im Fall einer durch den Kunden oder die Bank erklärten Aufhebung und späteren Wiedereröffnung eines WIR-Kontos auch für die Zeit zwischen der Aufhebungserklärung und Reaktivierung die zur betreffenden Zeit gültigen Gebühren für die Führung und Verwaltung des WIR-Kontos zu erheben.

C. 8. Zahlung an Nicht-WIR-Teilnehmer

¹ Bei einer (teilweisen) Zahlung in WIR (und CHF) an einen Zahlungsempfänger ohne WIR-Konto muss der Zahlungsempfänger innert einer von der Bank angesetzten Frist ein WIR- (und CHF-)Konto eröffnen, um über das betreffende WIR- (und CHF-)Guthaben verfügen zu können.

² Unterlässt der Zahlungsempfänger die Kontoeröffnung innert Frist, ist die betreffende Zahlung hinfällig und der reservierte Betrag steht dem Zahlenden – nach dem Ablauf einer von der Bank allenfalls angesetzten Nachfrist – wieder zur Verfügung. Sämtliche Folgen aus einer daraus allenfalls resultierenden Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder anderen Vertragsverletzung des Zahlenden oder des Zahlungsempfängers (wie z.B. ein Schuldnerverzug des Zahlenden oder ein Gläubigerverzug des Zahlungsempfängers) betreffen nur das Rechtsverhältnis zwischen dem Zahlenden und dem Zahlungsempfänger. In keinem Fall treffen die Bank irgendwelche Informations- oder Einstandspflichten gegenüber dem Zahlenden oder dem Zahlungsempfänger.

C. 9. Fälligkeit und Mahnung

Sofern die WIR-Teilnehmer untereinander nichts anderes vereinbaren, gilt das Folgende:

- a. Forderungen in WIR zwischen WIR-Teilnehmern sind innert 30 Tagen seit Zugang der Rechnung in WIR fällig.
- b. Wird eine fällige WIR-Zahlung nicht fristgemäss beglichen, so hat der rechnungsstellende WIR-Teilnehmer seinen Vertragspartner mittels Mahnung in Verzug zu setzen. Wird die Forderung in WIR nicht innert einer Frist von 7 Tagen seit Zugang der Mahnung beglichen, ist der WIR-Betrag vollumfänglich in CHF (umgerechnet in einem 1:1-Verhältnis von CHW zu CHF) geschuldet. Die Bank empfiehlt, die Mahnung schriftlich mit Zustellnachweis zu versenden und den Betrag frühestens 5 Tage nachdem die Frist von 7 Tagen seit Zugang der Mahnung abgelaufen ist, allenfalls in Betreibung zu setzen.

C. 10. WIR-Regelverletzungen

¹ WIR-Regelverletzungen sind unzulässig.

² WIR-Regelverletzungen begehen WIR-Teilnehmer, wenn sie direkt oder indirekt:

- a. Gegen das Prinzip der WIR-Annahme, Gleichbehandlung oder Preisparität verstossen.
- b. WIR zum Kauf und Verkauf gegen CHF oder andere Währung erwerben oder anbieten.
- c. WIR-Zahlungen oder WIR-Zahlungsmittel tätigen, ausstellen oder entgegennehmen, ohne dass dieser Leistung ein direktes Austauschverhältnis von Waren oder Dienstleistungen zugrunde liegt.
- d. Gegen WIR-Zahlung Waren oder Dienstleistungen an Personen liefern, erbringen oder anbieten, ohne dass die WIR-Zahlung von dieser Person stammt.
- e. Ohne Zustimmung der Bank WIR abtreten oder sich abtreten lassen.
- f. Ohne Zustimmung der Bank Darlehen in WIR aufnehmen oder gewähren.
- g. Ohne Zustimmung der Bank WIR verpfänden oder sich verpfänden lassen.
- h. WIR-Zahlungsmitteln ohne Eintrag des Empfängernamens ausstellen und entgegennehmen.
- i. Als Strohmann gegenüber der Bank Dritten das WIR-Konto oder WIR-Zahlungsmittel zur Verfügung stellen.
- j. WIR in der Buchhaltung und bei der Steuerdeklaration nicht umgerechnet in einem 1:1-Verhältnis von CHW zu CHF bewerten.

³ Der Versuch, eine der genannten Handlungen vorzunehmen, gilt ebenfalls als WIR-Regelverletzung.

⁴ Im Sinne einer Ausnahme von lit. b. stellt die Ersteigerung oder der freihändige Kauf von WIR im Rahmen von Zwangsvollstreckungsverfahren keine WIR-Regelverletzung dar.

C. 11. Massnahmen gegen WIR-Regelverletzungen

¹ Die Bank hat das Recht zum Zweck der Kontrolle:

- a. Selbst oder mittels Dritter WIR zu kaufen oder verkaufen, wobei erfolgte Buchungen sofort wieder rückgängig gemacht werden können.
- b. **Von WIR-Teilnehmern Angaben über die den WIR-Zahlungen zugrunde liegenden Geschäfte und die entsprechenden Belege und Beweise einzufordern.** Verweigert der WIR-Teilnehmer die Kooperation, so gelten die Zahlungen als WIR-Regelverletzung. Während der Abklärungsphase hat die Bank das Recht, das betroffene WIR-Konto zu sperren.

² Die Bank hat das Recht, Aufträge zur Verbuchung von WIR, die im Zusammenhang mit WIR-Regelverletzungen stehen könnten, zu verweigern oder bereits erfolgte Verbuchungen sofort und ohne weitere Ankündigung rückgängig zu machen sowie das betroffene WIR verfallen zu lassen.

³ **Die Bank hat das Recht, WIR-Teilnehmer, die WIR-Regelverletzungen begehen, mit sofortiger Wirkung aus dem WIR-Netzwerk auszuschliessen und/oder eine Konventionalstrafe zu verhängen:**

- a. **Der Ausschluss hat zur Folge, dass sämtliche WIR-Konten des betreffenden WIR-Teilnehmers aufgehoben werden. Der WIR-Teilnehmer hat aus der Kontoaufhebung keinerlei Anspruch auf Auszahlung oder Verbuchung des verbleibenden WIR-Rest-Saldos oder sonstigen Ersatz gegenüber der Bank. Ein WIR Konto-Saldo zu Lasten des WIR-Teilnehmers ist der Bank sofort in CHF geschuldet (Verfalltag). Die Bank hat das Recht zur Veröffentlichung der ausgeschlossenen WIR-Teilnehmer.**
- b. **Die Konventionalstrafe beträgt 10% des betroffenen WIR-Betrags, mindestens CHF 5 000.** Die Konventionalstrafe ist sofort in CHF fällig (Verfalltag). Sie kann einem Konto des WIR-Teilnehmers belastet werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den WIR-Teilnehmer nicht von seinen vertraglichen Pflichten.

⁴ WIR-Teilnehmer, die gleichzeitig auch Genossenschafter der Bank sind, verlieren im Fall eines Ausschlusses aus dem WIR-Netzwerk ihre statutarischen Mitgliedschaftsrechte (unter Ausschluss der Vermögensrechte) mit sofortiger Wirkung.

⁵ Mildere Massnahmen durch die Bank bleiben vorbehalten.

C. 12. Aufhebung des WIR-Kontos

¹ Der WIR-Teilnehmer oder die Bank können jederzeit die Aufhebung des WIR-Kontos erklären. Der Eintritt des Konkurses oder des Nachlassverfahrens und der Tod gelten als Aufhebungserklärung.

² Bei einem WIR-Schluss-Saldo zu Gunsten des Kunden schickt die Bank dem Kunden für Steuerzwecke jährlich eine Bestätigung über den WIR-Schluss-Saldo. Weder der Verbrauch des verbleibenden WIR-Schluss-Saldos noch die Bestätigung für Steuerzwecke gelten als Wiedereröffnung eines WIR-Kontos bzw. als Wiederaufnahme einer Kundenbeziehung mit der Bank oder als Unterbrechung der Frist von zehn Jahren, innert derer der WIR-Schluss-Saldo verbraucht werden kann.

WIR Bank Genossenschaft

Auberg 1
4002 Basel

T 0800 947 947
F 0800 947 942
info@wir.ch

www.wir.ch

Basel / Bern / Lausanne / Lugano / Luzern / St. Gallen / Zürich / Chur / Siders